Stadt Heidelberg

Drucksache:

0434/2015/BV

Datum:

19.11.2015

Federführung:

Dezernat V, Kämmereiamt (20.3)

Beteiligung:

Dezernat I, Rechtsamt Dezernat II, Tiefbauamt Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Betreff

Stadtbetriebe Heidelberg Zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung, insbesondere:

VERTRAULICH

bis zur Feststellung des

schriftlichen Ergebnisses der letzten nicht öffentlichen Ausschusssitzung durch

die/den Vorsitzende/n!

- Änderung der Abwassersatzung
- Kalkulation der Abwassergebühren
- Erlass einer neuen Entsorgungssatzung und Aufhebung der Grubensatzung
- Kalkulation der Abfuhrgebühren

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2015	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	10.12.2015	Ö	() ja () nein () ohne	

Drucksache: 0 4 3 4 / 2 0 1 5 / B V 00258298.doc

. . .

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

- 1. Zum Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung
- a) stimmt der Gemeinderat der als Anlage 01 beigefügten Kalkulation der Schmutzwassergebühren der Jahre 2015-2016 (Stand: 11/2015), einschließlich sämtlicher in der Kalkulation enthaltener Erläuterungen und Einzelbeschlüsse (Seiten 73-75) zu.
- b) beschließt der Gemeinderat für das Gebührenjahr 2015 eine Schmutzwassergebühr in Höhe von € 0,90 je m³ Schmutzwasser und für das Gebührenjahr 2016 eine Schmutzwassergebühr in Höhe von € 1,10 je m³ Schmutzwasser.
- c) beschließt der Gemeinderat die als Anlage 02 beigefügte "31. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung".
- d) beauftragt der Gemeinderat die Verwaltung,
 - aa) die Kalkulation und Erhebung der Niederschlagswassergebühr dahingehend zu überarbeiten, dass rückwirkend ab dem 01. Januar 2015 alle an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen voll- und teilversiegelten Grundstücksflächen gebührenpflichtig sind.
 - bb) die Veranlagung baldmöglichst unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durchzuführen und nach der Neufassung der Abwassersatzung zu korrigieren.
- 2. Zum Bereich der gesonderten dezentralen Abwasserbeseitigung ("Rollender Kanal")
- a) stimmt der Gemeinderat der Kalkulation der dezentralen Abwassergebühren 2015-2016 der Firma Schmidt und Häuser GmbH (Anlage 01) einschließlich den darin enthaltenen Beschlussvorschlägen und Erläuterungen (Kalkulation Seiten 73-75) zu.
- b) beschließt der Gemeinderat folgende Gebührensätze:
- für das Gebührenjahr 2015:

Geschlossene Gruben bei Leerung länger als 6 Wochen	€ 0,90 / m³
Geschlossene Gruben bei Leerung alle 6 Wochen	€ 0,90 / m ³
Geschlossene Gruben bei Leerung alle 4 Wochen	€ 0,90 / m^3
Kleinkläranlagen (Ausfaulgruben)	€ 0,90 / m ³
Kleinkläranlagen (Absetzgruben)	$\in 0.90 / m^3$

- ab dem Gebührenjahr 2016:

Geschlossene Gruben bei Leerung länger als 6 Wochen	€ 7,36 / m³
Geschlossene Gruben bei Leerung alle 6 Wochen	€ 7,27 / m³
Geschlossene Gruben bei Leerung alle 4 Wochen	€ 7,11 / m³
Kleinkläranlagen (Ausfaulgruben)	€ 13,12 / m ³
Kleinkläranlagen (Absetzgruben)	€ 16,32 / m^3

Für das Gebührenjahr 2015 wird eine freiwillige Kostenunterdeckung in Höhe von € 45.183,81 in Kauf genommen, für das Gebührenjahr 2016 in Höhe von € 24.068,94.

Die Deckung erfolgt in Verwaltungszuständigkeit.

c) beschließt der Gemeinderat die dazugehörige als Anlage 03 beigefügte rückwirkende "Satzung der Stadt Heidelberg über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben"

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Rechtsberatungskosten	20.000€
Kosten der Maßstabsänderung	Noch nicht
	bekannt
Übernahme der Kostenunterdeckung 2015	45.183,81 €
Übernahme der Kostenunterdeckung 2016	24 068,94 €
Einnahmen:	
Finanzierung:	
Die erforderlichen Ausgaben werden über die	
Abwassergebühren refinanziert.	
Die freiwillige Kostenunterdeckung ist über allgemeine	
Haushaltsmittel zu finanzieren.	
Deckungsmittel für die Kostenunterdeckung 2015	41.971,71 €
Deckungsmittel für die Kostenunterdeckung 2016	24.068,94 €

Zusammenfassung der Begründung:

Die mit der Einführung des sogenannten "Rollenden Kanals" zugleich vorgenommene Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Beitragsveranlagung und soll rückgängig gemacht werden.

Die Schmutzwassergebühr soll ab dem 01. Januar 2016 erhöht werden.

Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr (Abflussbeiwerte) soll an die aktuellen Entwicklungen im Gebührenrecht angepasst werden.

Begründung:

1. Zentrale Abwasserbeseitigung

a) Gesonderte öffentliche Einrichtung für den "Rollenden Kanal"

Der Gemeinderat hat 2014 der Einführung des sogenannten "Rollenden Kanals" zugestimmt (Drucksache 0335/2014/BV). Damit kann in technischer Hinsicht eine ordnungsgemäße Entsorgung der nach der Abwasserkonzeption ländlicher Raum (2003) dauerhaft dezentral zu entsorgenden Grundstücke im Außenbereich sichergestellt werden. Zugleich wurde eine gemeinsame öffentliche Einrichtung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung eingeführt, die jedoch zu erheblichen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Beitragsveranlagung führt.

Bisher ging man bei dezentral zu entsorgenden Grundstücken nicht von einer Abwasserbeitragspflicht aus, weil das Kanalnetz von diesen Grundstücken nicht in Anspruch genommen wird und der Abwassertransport zum Klärwerk mittels "Rollendem Kanal" als Provisorium im beitragsrechtlichen Sinne keine Beitragspflicht auslöse. Nach § 55 Absatz 1 Satz 2 WHG kann dem Wohl der Allgemeinheit allerdings auch die Beseitigung vom häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen. Nach § 47 WHG wird in der Abwasserbeseitigungskonzeption einer Gemeinde insbesondere dargestellt, welche Ortsteile voraussichtlich in welchem Zeitraum an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen und welche Ortsteile dezentral entsorgt werden müssen. Auch nach der Abwasserbeseitigungskonzeption der Stadt Heidelberg müssen bestimmte Außenbereichsgrundstücke dauerhaft dezentral entsorgt werden. Damit ist der "Rollende Kanal" nicht mehr als Provisorium, sondern als endgültige Lösung für bestimmte Entsorgungsbereiche anzusehen.

In diesem Fall dürfte für die betreffenden Grundstücke trotz fehlender Anschlussmöglichkeit an die Flächenkanalisation die Erhebung eines Abwasserbeitrags nicht mehr ausgeschlossen sein, da bei einer einheitlichen Einrichtung die Kanalisation und der "Rollende Kanal" gleichgestellt werden. So umfassen die öffentlichen Abwasseranlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Abwassersatzung auch "die öffentlichen Kanäle einschließlich des Systems Rollender Kanal". Für die beitragsrelevanten Vorteile im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 1 KAG dürfte es dann unerheblich sein, ob das Abwasser mittels Kanal oder Tankfahrzeug zur Kläranlage gelangt. Die beitragsrechtlichen Vorteile bestehen nämlich in der mit der Anschlussmöglichkeit verbundenen Erhöhung des Grundstückswerts. Diese Werterhöhung ergibt sich in der Regel daraus, dass ein Grundstück im Allgemeinen erst mit der Schaffung der Anschlussmöglichkeit bebaubar wird oder dem Grundstückseigentümer, wenn es schon bebaut ist, die ihm obliegende Verpflichtung, für die unschädliche Beseitigung der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer zu sorgen, von der Gemeinde abgenommen wird.

Die Frage einer Abwasserbeitragspflicht für dezentral entsorgte Grundstücke ist aber noch nicht endgültig geklärt. Insoweit besteht derzeit sowohl bei der Erhebung als auch beim Verzicht auf solche Beiträge ein rechtliches Risiko, das vermieden werden kann, wenn die dezentrale Abwasserbeseitigung als eigenständige Einrichtung geführt wird (so ausdrücklich der Geschäftsbericht der GPA 2004, Seite 66 folgend).

Bisher wurden keine dezentral entsorgten Grundstücke zu Abwasserbeiträgen herangezogen. Zur Vermeidung der Rechtsunsicherheiten bei der Beitragsveranlagung sollten daher für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung – bei Beibehaltung der Entsorgung mittels eines "Rollenden Kanals" – rückwirkend getrennte öffentliche Einrichtungen mit je eigenen Abgaben gebildet werden. Hierzu bedarf es einer Änderung der Abwassersatzung der Stadt Heidelberg (vergleiche Artikel 1 der 31. Änderungssatzung).

b) Festlegung der Höhe der Schmutzwassergebühr

Die Abwassergebühren 2015 und 2016 wurden durch die Firma Schmidt und Häuser GmbH neu kalkuliert. Die als Anlage 01 beigefügte Gebührenkalkulation weist unter Einschluss der Vorjahresergebnisse für 2015 eine kostendeckende Schmutzwassergebühr in Höhe von 0,90 € je m³ Schmutzwasser und für 2016 eine kostendeckende Schmutzwassergebühr in Höhe von 1,10 € je m³ Schmutzwasser aus. Die Gebührenerhöhung resultiert aus höheren Investitionen im Abwasserbereich, einem rückläufigen Wasserverbrauch nach dem Wegzug der amerikanischen Streitkräfte sowie dem Wegfall von Verrechnungsmöglichkeiten mit Überdeckungen aus Vorjahren.

Die Verwaltung empfiehlt, die Schmutzwassergebühr in genannter Höhe zu beschließen und die Abwassersatzung in § 19 entsprechend zu ändern (vergleiche Artikel 1 Nummer 3 der 31. Änderungssatzung). Die Änderungen in der Abwassersatzung sind in Anlage 04 kenntlich gemacht.

c) Niederschlagswassergebühr ab 2015

Die Verwaltung empfiehlt, den Maßstab für die Veranlagung der Niederschlagswassergebühr zu überarbeiten (siehe Ziffer d)). Bis zum Abschluss dieser Arbeiten soll die Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen und später korrigiert werden.

d) Anpassung des Gebührenmaßstabs für die Niederschlagswassergebühr

aa) Die Stadt Heidelberg hat vorausschauend als eine der ersten Kommunen in Baden-Württemberg bereits im Jahr 2004 getrennte Abwassergebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung eingeführt. Der damaligen Flächenermittlung für die Niederschlagswassergebühr lagen folgende, noch heute geltende Satzungsregelungen zugrunde:

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind nach § 16 Absatz 6 Satz 1 AbwS die bebauten und befestigten (abflusswirksamen) Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Grundstücksflächen mit einer wasserdurchlässigen Befestigung (zum Beispiel Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster und Splittfugenpflaster) und einem dauerhaft wasserdurchlässigen Untergrund sowie begrünte Dachflächen, die einen Abflussbeiwert bis 0,6 nach DIN 1986 haben, bleiben jedoch nach § 16 Absatz 8 AbwS bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Aufgrund einer geänderten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wurden in Baden-Württemberg zwischenzeitlich flächendeckend getrennte Abwassergebühren eingeführt. Nach den dabei gewonnenen Erkenntnissen vermag die in der Abwassersatzung vorgenommene Differenzierung für teilversiegelte Flächen nicht mehr zu überzeugen. Gebührenpflichtig sollten aus Gründen der Gleichbehandlung zukünftig vielmehr alle Flächen sein, die die öffentliche Einrichtung in Anspruch nehmen, also tatsächlich Niederschlagswasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder auf sonstige Weise einleiten. Hierzu können – bei entsprechendem "Anschluss" – grundsätzlich auch Flächen mit einer wasserdurchlässigen Befestigung oder Gründächer mit einem geringeren Abflussbeiwert als 0,6 gehören. Soweit derartige Flächen Niederschlagswasser einleiten, können sie bei der Veranlagung nicht grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Heidelberg sollte daher auch diejenigen teilversiegelten Flächen und Gründächer nachermitteln und zukünftig veranlagen, die nach den bisherigen Satzungsregelungen gebührenfrei waren. Dem Umstand, dass von solchen Flächen vergleichsweise geringere Niederschlagswassermengen eingeleitet werden, kann dabei durch die Einführung entsprechender Versiegelungsfaktoren Rechnung getragen werden.

Diese Vorgehensweise ist in Baden-Württemberg absolut üblich und wird unter anderem vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlen. Auch andere Städte wie Freiburg oder Konstanz, die bereits frühzeitig getrennte Abwassergebühren eingeführt hatten, veranlagen teilversiegelte Flächen nach vorheriger Gewichtung mit einem Versiegelungsfaktor.

bb) Bei der zukünftigen Gebührenerhebung sollte die Niederschlagswassergebühr weiterhin nach den überbebauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke bemessen werden. Berücksichtigt werden sollen jedoch insbesondere:

- unterschiedliche Versiegelungsarten durch einen Gewichtungsfaktor
- Versickerungsanlagen und Zisternen durch einen Gewichtungsfaktor

Die Ermittlung der versiegelten Flächen kann anhand von Befliegungsbildern vorgenommen werden. Auf der Basis der ausgewerteten Befliegungsbilder werden den betroffenen Gebührenpflichtigen Selbstauskunftsunterlagen zur Ermittlung der gebührenrelevanten Versiegelungsflächen zur Verfügung gestellt. Mit einem Berechnungsbogen wird erfragt, von welchen Flächen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Niederschlagswasser zugeführt wird, welchen Versiegelungsgrad diese Flächen aufweisen und ob ihnen Versickerungsanlagen oder Zisternen nachgeschaltet sind.

Rechtsgrundlage dieses Selbstauskunftsverfahrens ist § 3 Absatz 1 Nummer 3a KAG im Verbindung mit § 90 Absatz 1 Abgabenordnung.

Die Verwaltung erarbeitet derzeit den Entwurf einer zukünftigen Satzungsregelung. Zudem wird gerade geprüft, ob und in welchem Umfang bei der Flächenermittlung auf den vorhandenen Datenbestand zurückgegriffen werden kann und welche danach noch erforderlichen Arbeiten extern beauftragt werden müssen. Beide Gesichtspunkte werden Gegenstand einer weiteren Beschlussfassung vor Durchführung der Flächenermittlung sein.

cc) Aufgrund der Änderung des Maßstabs für die Niederschlagswasserbeseitigung ist mit veränderten Gebührensätzen zu rechnen, die nach Abschluss der Arbeiten rückwirkend für die Zeit ab dem 01. Januar 2015 beschlossen werden sollten. Die Veranlagung sollte daher sobald möglich unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, um bei den betroffenen Grundstücken nach Abschluss der Flächenermittlung noch die entsprechenden Korrekturen vornehmen zu können. Da in seltenen Fällen auch damit zu rechnen ist, dass Grundstücke mit ausschließlich geringversiegelten Flächen erstmalig zu Niederschlagswassergebühren heranzuziehen sein werden, sollte darauf in einer entsprechenden Bekanntmachung hingewiesen werden.

2. Dezentrale Abwasserbeseitigung (Erlass einer neuen Entsorgungssatzung)

Zur Vermeidung der Rechtsunsicherheiten bei der Beitragsveranlagung sollen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung – bei Beibehaltung der Entsorgung mittels eines "Rollenden Kanals" – getrennte öffentliche Einrichtungen mit je eigenen Abgaben gebildet werden (siehe oben Nummer 1a).

Angesichts der geringen Zahl von etwa 50 dauerhaft dezentral zu entsorgenden Außenbereichsgrundstücken empfiehlt es sich, die Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung ausschließlich über entsprechende Entsorgungsgebühren zu finanzieren. Durch den damit verbundenen Verzicht auf eine Beitragserhebung liegen diese Gebühren höher als die in der zentralen (leitungsgebundenen) Abwasserbeseitigung erhobene Schmutzwassergebühr.

Zur Umsetzung bedarf es einer Kalkulation der dezentralen Abwassergebühren sowie einer neuen Satzung. Die Kalkulation ist als Anlage 01 und die neue Satzung ist als Anlage 03 beigefügt.

Die Kalkulation weist unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Vorjahren folgende kostendeckenden Gebührensätze für die Gebührenjahre 2015 und 2016 aus:

Geschlossene Gruben bei Leerung länger als 6 Wochen	€ 7,36 / m^3
Geschlossene Gruben bei Leerung alle 6 Wochen	\in 7,27 / m ³
Geschlossene Gruben bei Leerung alle 4 Wochen	€ 7,11 / m^3
Kleinkläranlagen (Ausfaulgruben)	€ 13,12 / m^3
Kleinkläranlagen (Absetzgruben)	€ 16,32 / m ³

Die derzeitige Abwassersatzung weist einen Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr in Höhe von 0,90 € / m³ Schmutzwasser aus. Die Gebühren für das Kalenderjahr 2015 sind Anfang kommenden Jahres abzurechnen. Um eine unter Rückwirkungsgesichtspunkten zumindest denkbare unzulässige rückwirkende Erhöhung der Gebührensätze zu vermeiden, sollte für das Jahr 2015 noch der bisherige Gebührensatz beibehalten und in entsprechender Höhe eine freiwillige Kostenunterdeckung in Kauf genommen werden. Der Differenzbetrag in Höhe von 45.183,81 € wird dem Gebührenhaushalt aus dem städtischen Haushalt ersetzt.

Die ab dem Jahr 2016 zu entrichtende Gebühr ist spürbar höher als bisher. Um die Belastungen für die betroffenen Haushalte verträglich zu halten, soll von einer kostendeckenden Gebühr abgesehen werden und nur 50% der maximalen Gebühr erhoben werden. Auch dieser Differenzbetrag in Höhe von 24.068,94 € wird dem Gebührenhaushalt aus dem städtischen Haushalt ersetzt. Für einen 4-Personen-Haushalt wird sich dadurch die Gebührenbelastung, bei einer angenommenen Abwassermenge von 40 m³/Jahr und Person, von 2.275 € auf 1.137 € reduzieren.

Die neue Satzung wird als "Entsorgungssatzung" bezeichnet und lehnt sich inhaltlich weitestgehend an das für die dezentrale Abwasserbeseitigung ausgearbeitete Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg an.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: +/- Ziel/e:

(Codierung) berührt:

UM 1 + Umweltsituation verbessern

Begründung:

Durch die umfassende Anbindung aller Grundstücke auf Heidelberger Gemarkung an das Kanalisationsnetz durch den Rollenden Kanal ist eine flächendeckende und vollständige Entsorgung sämtlichen anfallenden

häuslichen Abwassers sicher gestellt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten: Keine

gezeichnet Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation
	(VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
02	31. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung
03	Entsorgungssatzung
04	Darstellung der Änderungen in der Abwassersatzung